

TradeLens Platform Network Member

Diese Servicebeschreibung beschreibt den Cloud-Service. Die anwendbaren Auftragsdokumente enthalten Preisangaben und weitere Einzeleinheiten zur Bestellung des Kunden.

1. Cloud-Service

TradeLens ist ein Joint Venture zwischen IBM und A.P. Moller-Maersk A/S, über dessen Tochtergesellschaft Maersk GTD Inc., zur Bereitstellung einer digitalisierten Lösung für den globalen Handel. Maersk GTD Inc. ist ein IBM Auftragnehmer und Unterauftragsverarbeiter für die Bereitstellung und das Management des Cloud-Service.

1.1 Angebote

Folgende Angebote stehen für den Kunden zur Wahl.

1.1.1 TradeLens Platform Network Member

Der Cloud-Service bietet Einblick in die Bewegungen internationaler Verschiffungen und ermöglicht den Austausch strukturierter und unstrukturierter Dokumente zwischen Handelspartnern.

Der Cloud-Service umfasst folgende Funktionen:

- Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) zum Veröffentlichen und Abrufen von Ereignisdaten, die den physischen Fortschritt von Frachtgut in der Lieferkette und zugehörige regulatorische/Compliance-Meilensteine beschreiben, einschließlich Ereignissen im Zusammenhang mit Dokumenten
- Möglichkeit, Dokumente in strukturierter und unstrukturierter Form zu speichern und mit Parteien mit entsprechender Genehmigung in der Lieferkette auszutauschen
- Benutzerschnittstellen für die Anzeige dieser Ereignisse, Meilensteine und Dokumente
- Benutzerschnittstellen und APIs für das Management von Benutzern und Zugriffsberechtigungen

Mit seiner Zustimmung zu den IBM Bedingungen stimmt der Kunde außerdem der Vereinbarung für Mitglieder des TradeLens-Netzwerks zu, die dieser Servicebeschreibung beigelegt ist. Zum Zweck der Vereinbarung für Mitglieder des TradeLens-Netzwerks wird IBM als Plattformanbieter, der Kunde als Mitglied und der Cloud-Service als TradeLens-Plattform bezeichnet.

2. Datenblätter für Datenverarbeitung und Datenschutz

Die Ergänzenden Bedingungen zur Auftragsverarbeitung von IBM unter <http://ibm.com/dpa> (EB-AV) und die Datenblätter für Datenverarbeitung und Datenschutz (Data Processing and Protection Data Sheet(s), nachfolgend „Datenblätter“ oder „Anlagen zu den EB-AV“ genannt) unter den nachstehenden Links enthalten zusätzliche Informationen bezüglich Datenschutz für die Cloud-Services und die Optionen in Bezug auf die Arten der Inhalte, die verarbeitet werden können, die damit verbundenen Verarbeitungsaktivitäten, die Datenschutzfunktionen und die Besonderheiten hinsichtlich der Aufbewahrung und Rückgabe der Inhalte. Die EB-AV finden Anwendung, wenn und soweit IBM personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet und i) die europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU/2016/679) (DSGVO) oder ii) eines der unter <http://ibm.com/dpa/dpl> aufgeführten weiteren Datenschutzgesetze auf diese Verarbeitung Anwendung findet.

<https://www.ibm.com/software/reports/compatibility/clarity-reports/report/html/softwareReqsForProduct?deliverableId=212D150099F511E88DA21ABFB868B416>

3. Service-Levels und technische Unterstützung

3.1 Nicht zutreffend

3.2 Technische Unterstützung

Technische Unterstützung für den Cloud-Service, einschließlich Support-Kontaktinformationen, Fehlerklassen, Unterstützungszeiten, Reaktionszeiten und sonstiger Unterstützungsinformationen

und -prozesse, ist nach Auswahl des Cloud-Service im IBM Support Guide verfügbar, der unter <https://www.ibm.com/support/home/pages/support-guide/> zu finden ist.

4. Gebühren

4.1 Gebührenmetriken

Die Gebührenmetriken für den Cloud-Service sind im Auftragsdokument angegeben.

Für diesen Cloud-Service gelten die folgenden Gebührenmetriken:

- „Zugriff“ ist das Recht zum Zugriff auf Funktionalität der Cloud-Services.

5. Zusätzliche Bedingungen

Für Vereinbarungen für Cloud-Services (oder vergleichbare Cloud-Basisvereinbarungen), die vor dem 1. Januar 2019 unterzeichnet wurden, finden die Bedingungen unter <https://www.ibm.com/acs> Anwendung.

6. Übergeordnete Bedingungen

6.1 Preview-Services

Die folgende Bestimmung hat Vorrang vor gegenteiligen Bestimmungen in Bezug auf Preview-Services (Vorschau) in den Basisbedingungen für Cloud-Services zwischen den Vertragsparteien:

Ein Cloud-Service oder ein Feature eines Cloud-Service gilt als „Preview“, wenn der Service von IBM als solcher ausgewiesen wird.

Vereinbarung für Mitglieder des TradeLens-Netzwerks

Die Bedingungen dieser Vereinbarung ergänzen die zwischen dem Mitglied und dem Plattformanbieter geschlossene Vereinbarung. Der Plattformanbieter kann von Zeit zu Zeit Aktualisierungen dieser Vereinbarung veröffentlichen.

1. Begriffsbestimmungen

Spezifikation für die gemeinsame Datennutzung ist das Dokument, in dem das TradeLens-Modell für die gemeinsame Datennutzung beschrieben ist, zu finden in der TradeLens-Dokumentation unter <https://docs.tradelens.com/>. Die Spezifikation für die gemeinsame Datennutzung kann in regelmäßigen Abständen geändert werden, insbesondere bei Veröffentlichung einer neuen Version der TradeLens-Plattform.

Sendung bezeichnet eine gesondert identifizierbare Gruppe von Gütern, die auf der TradeLens-Plattform verfolgt und von einem einzelnen Versender zu einem einzelnen Empfänger mittels einer oder mehrerer Transportarten transportiert werden, wie in einem einzelnen Transportdienstleistungsvertrag angegeben.

Teilnehmer sind Spediteure, Reedereien, Terminalbetreiber, Binnentransportanbieter, Behörden und andere Beteiligte an der Lieferkette, die an der TradeLens-Plattform teilnehmen und Informationen für die TradeLens-Plattform bereitstellen und/oder mit der TradeLens-Plattform austauschen können. Mögliche Teilnehmer an dieser Vereinbarung sind:

- a. **Reederei** ist ein globaler und regionaler Betreiber von Schiffen, die Fracht vom Ladehafen zum Löschhafen transportieren.
- b. **Binnentransportanbieter** ist ein Transportunternehmer, der Landtransporte oder Zubringerdienste bereitstellt.
- c. **Terminalbetreiber** ist eine Partei, die mit dem Laden und Entladen von Frachtgut verschiedener Transportarten an den angegebenen Terminalstandorten in der Lieferkette befasst ist. Bei Terminals kann es sich um See- und Binnenterminals handeln.
- d. **Vermittler von Transportdiensten** ist eine Organisation, die Transportdienste bereitstellt und einen Vertrag über Transportdienste im eigenen Namen ausstellt, aber Transporte als Unteraufträge vergibt, statt eigene Transportmittel zu nutzen, wie z. B. Frachtführer ohne eigenen Schiffsbetrieb.
- e. **Datenaggregator** ist ein Unternehmen, das Lieferkettendaten zu Verschiffungen, die im Allgemeinen aus anderen Quellen, wie z. B. einem Hafeninformationssystem, bezogen wurden, verwaltet und verfügbar macht.

TradeLens-Kunde ist ein Teilnehmer, der als Kunde von TradeLens an dem Handel beteiligt oder anderweitig in das Handelsgeschäft involviert ist, das der Sendung zugrunde liegt (wie z. B. ein Importeur, Exporteur, Empfänger (Beneficial Cargo Owner, BCO), Agent usw.).

Sendung eines TradeLens-Kunden ist eine Sendung eines TradeLens-Kunden, die durch den vertraglich vereinbarten Umfang des Zugriffs des Kunden auf die TradeLens-Plattform abgedeckt ist.

Von einem Spediteur beförderte Sendungen sind die Sendungen, die von einer Reederei durchgeführt werden, die an der TradeLens-Plattform teilnimmt.

Lösungsdaten bestehen aus Daten im Zusammenhang mit Sendungen, die der TradeLens-Plattform von den Teilnehmern bereitgestellt werden.

Von Mitgliedern bereitgestellte Daten sind die Daten, die der TradeLens-Plattform von Mitgliedern bereitgestellt werden.

2. Lösungsdaten

2.1 Datenbereitstellung und -zugriff

2.1.1 Reederei

Diese Klausel findet Anwendung, wenn das Mitglied eine Reederei ist.

Das Mitglied wird gemäß der Spezifikation für die gemeinsame Datennutzung für alle von diesem Mitglied beförderten Sendungen Daten bereitstellen und erhält Zugriff auf die Lösungsdaten für alle Sendungen, die von diesem Mitglied befördert werden. Insbesondere wird das Mitglied die erforderlichen administrativen Ereignisse, Aktualisierungen und Änderungen an allen von einem Spediteur beförderten Sendungen mitteilen, damit die Transportpläne stets aktuell sind.

Ferner wird das Mitglied, soweit bekannt, jeder Sendung eines TradeLens-Kunden, die von dem Mitglied befördert wird, alle an der Sendung beteiligten Teilnehmer zuordnen, wie in der Spezifikation für die gemeinsame Datennutzung festgelegt. Der Plattformanbieter wird dem Mitglied regelmäßig relevanten Änderungen bezüglich der Teilnehmer an der TradeLens-Plattform mitteilen. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, innerhalb von 14 Tagen nach dieser Mitteilung aktualisierte Zuordnungen bereitzustellen, die diese Änderungen berücksichtigen.

Das Mitglied autorisiert alle Terminalbetreiber, Datenaggregatoren und Binnentransportanbieter, deren Dienste es nutzt, sowie die Behörden, in deren Zuständigkeit die Sendung fällt, der TradeLens-Plattform die Sendungsdaten gemäß der Spezifikation für die gemeinsame Datennutzung für alle von einem Spediteur beförderte Sendungen, die von diesen Teilnehmern gehandhabt werden, bereitzustellen.

2.1.2 Terminalbetreiber, Binnentransportanbieter, Datenaggregator

Diese Klausel findet Anwendung, wenn das Mitglied ein Terminalbetreiber, Binnentransportanbieter oder Datenaggregator ist.

Das Mitglied wird gemäß der Spezifikation für die gemeinsame Datennutzung Daten bereitstellen und erhält Zugriff auf die Lösungsdaten für jede von einem Spediteur beförderte Sendung, an der es beteiligt ist.

Der Plattformanbieter wird das Mitglied benachrichtigen, wenn eine neue Reederei in die TradeLens-Plattform integriert wurde. Das Mitglied willigt ein, die von Mitgliedern bereitgestellten Daten gemäß der Spezifikation für die gemeinsame Datennutzung für Sendungen, die von der neuen Reederei verschifft werden, innerhalb von 30 Tagen nach dieser Benachrichtigung bereitzustellen.

Der Plattformanbieter bestätigt, dass alle Reedereien die Terminalbetreiber und Binnentransportanbieter, deren Dienste sie nutzen, sowie die Behörden, in deren Zuständigkeit die Sendung fällt, autorisiert haben, der TradeLens-Plattform die Sendungsdaten für alle von einem Spediteur beförderten Sendungen bereitzustellen.

2.2 Nutzung von Daten

- a. Der Plattformanbieter wird die von Mitgliedern bereitgestellten Daten für eine Sendung jedem Teilnehmer, der an dieser Sendung beteiligt ist, gemäß der Spezifikation für die gemeinsame Datennutzung zur Verfügung stellen.
- b. Der Plattformanbieter wird für folgende Zwecke auf die von Mitgliedern bereitgestellten Daten zugreifen und diese nutzen: (i) Bereitstellung und Verwaltung der TradeLens-Plattform und (ii) Verbesserung der TradeLens-Plattform sowie Durchführung von leistungs- und funktionsbezogenen Validierungstests im Hinblick auf die derzeitige und künftige Funktionalität von TradeLens-Angeboten.
- c. Der Plattformanbieter wird die von Mitgliedern bereitgestellten Daten deidentifizieren und aggregieren, um Statistiken und Erkenntnisse zum globalen Handel zusammenzustellen, die der Plattformanbieter intern verwendet oder anderen zur Verfügung stellt.

2.3 Datenaufbewahrung

Der Plattformanbieter kann die von Mitgliedern bereitgestellten Daten aufbewahren, soweit sie Teil einer Transaktion in der Blockchain der TradeLens-Plattform sind oder gemäß Abschnitt 2.1 in aggregierte Datenbestände integriert wurden.

2.4 Datenweitergabe

Das Mitglied kann relevante Lösungsdaten für eine Sendung einer gewerblichen Partei oder Behörde, die kein Teilnehmer ist, nur dann bereitstellen, wenn diese gewerbliche Partei oder Behörde am Transport dieser Sendung beteiligt ist oder Services im Zusammenhang damit bereitstellt.

Das Mitglied darf ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Plattformanbieters Lösungsdaten nicht systematisch an andere Parteien weitergeben. Dies schließt eine Verteilung per EDI-Transfer, API-Integration, Massendateiübertragung oder andere systematische Methoden ein.

3. Verpflichtungen der Mitglieder

Um Zugang zu der TradeLens-Plattform zu erhalten, wird das Mitglied die Verantwortung für Folgendes übernehmen:

- a. Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Bereitstellung der von Mitgliedern bereitgestellten Daten für die TradeLens-Plattform, wie in Abschnitt 2 (Lösungsdaten) angegeben. Das Mitglied wird seine IT-Systeme mit der TradeLens-Plattform verbinden, um der TradeLens-Plattform von Mitgliedern bereitgestellte Daten automatisch über die API der TradeLens-Plattform zur Verfügung zu stellen. Dies kann die Mitwirkung an bestimmten Geschäftsanalyseaktivitäten einschließen, die für die erfolgreiche Verbindung der Systeme des Mitglieds mit der TradeLens-Plattform erforderlich sind.
- b. Teilnahme an Tests zur Verifizierung und Validierung der Integration. Der Plattformanbieter wird einen Abnahmetestplan bereitstellen, der die Kriterien festlegt, die erfüllt werden müssen, um die Systeme des Mitglieds mit der TradeLens-Plattform zu verbinden. Nur wenn diese Abnahmekriterien erfüllt wurden, autorisiert der Plattformanbieter das Mitglied, die Verbindung mit der Produktionsumgebung der TradeLens-Plattform zu aktivieren.
- c. Kontinuierliche Wartung und Aktualisierung der Schnittstellen des Mitglieds, die verwendet werden, um der TradeLens-Plattform die von Mitgliedern bereitgestellten Daten gemäß den veröffentlichten Spezifikationen, darunter der Spezifikation für die API der TradeLens-Plattform und für die gemeinsame Datennutzung, zur Verfügung zu stellen. Der Plattformanbieter wird das Mitglied mit angemessener Frist im Voraus über Änderungen an der TradeLens-Plattform informieren, die möglicherweise Änderungen an den Schnittstellen für die Bereitstellung der von Mitgliedern bereitgestellten Daten für die TradeLens-Plattform erfordern. Das Mitglied und der Plattformanbieter werden Standardwartungsfenster vereinbaren, die für Wartungsmaßnahmen und Code-Upgrades – sowohl für die Schnittstellen zur Übermittlung der von Mitgliedern bereitgestellten Daten als auch für die TradeLens-Plattform – verwendet werden. Das Mitglied wird die planmäßigen Wartungsfenster nur bei Bedarf nutzen.
- d. Sicherstellung, dass Sicherheitstoken, die für die Veröffentlichung und Verarbeitung von Daten aus TradeLens erforderlich sind, ordnungsgemäß geschützt werden.
- e. Benennung eines Ansprechpartners für Eskalationen für die Zusammenarbeit im Fall von Integrations- oder Betriebsproblemen
- f. Erteilung der Erlaubnis für den Plattformanbieter, in Werbe- oder Marketingmaterial öffentlich auf das Mitglied als Teilnehmer an der TradeLens-Plattform zu verweisen

Der Plattformanbieter wird die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der von Mitgliedern bereitgestellten Daten in regelmäßigen Abständen prüfen. Das Mitglied wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um auf Probleme, die sich aus solchen Prüfungen ergeben, zu reagieren und sie zu lösen. Der Plattformanbieter behält sich das Recht vor, den Zugang des Mitglieds zu der TradeLens-Plattform in Fällen zu begrenzen oder einzuschränken, in denen solche Probleme nicht gelöst werden und diese Probleme die Effektivität der Lösung erheblich beeinträchtigen.

4. Zusätzliche Bedingungen

4.1 Feedback durch Mitglieder

Das Mitglied willigt ein, dass der Plattformanbieter sämtliches Feedback und alle Vorschläge nutzen darf, die das Mitglied bereitstellt.